



Satzung

Schützenverein Eversen e.V. von 1745

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
Schützenverein Eversen e. V. von 1745
2. Der Verein hat Sitz und Verwaltung in Bergen Kr. Celle, Ortsteil Eversen und ist beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister unter der Nummer 100246 eingetragen. Er ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes sowie des Landessportbundes Niedersachsen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient insbesondere der Förderung und der Ausübung des Schießsports, der Förderung der Spielmannsmusik sowie der Pflege des Liedgutes. Er bewahrt Traditionen und pflegt die Kameradschaft im Schützenwesen.
2. Der Satzungszweck wird durch materielle und geistige Förderung sportlicher Leistungen in allen Bereichen des Schießsports, die Errichtung und Unterhaltung dafür notwendiger Sportanlagen, die Pflege und Verbreitung der Spielmannsmusik sowie die Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche verwirklicht.
3. Zur Pflege und Wahrung des Brauchtums unterstützt der Verein die Tradition der Schützenfeste, beteiligt sich an der Erhaltung örtlich gewachsener Sitten und Gebräuche und gestaltet das Festprogramm in diesem Sinne.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Zahlungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist nur anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt ab der Beitragszahlung.
3. Der Verein gliedert sich in:
 - a. Mitglieder (natürliche Personen)
 - b. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Seniorenmitglieder
4. Mitglieder werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu Seniorenmitgliedern.
5. Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres und mit mindestens zehnjähriger Vereinszugehörigkeit können auf Vorschlag und nach Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Jugendliche Mitglieder, die den Vereinssparten angehören, verpflichten sich, im Jahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres die volle Vereinsmitgliedschaft gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu erwerben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall bestimmt.
2. Ehren- und Seniorenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.
3. Jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 3 a, Abs. 3 c und Abs. 3 d besitzt Wahl- und Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu leisten, übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und zukunftsorientiert zu erfüllen und sich im Vereinsleben im Sinne von Tradition und Kameradschaft des Schützenwesens zu verhalten.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt der Vereinsangehörige auch die Pflicht, sich auf eigene Kosten eine vereinskonforme Schützentracht zu beschaffen und diese bei besonderen Vereinsveranstaltungen zu tragen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
2. Verstirbt ein Mitglied, erlischt die Mitgliedschaft sofort.
3. Wer länger als drei Monate mit der Zahlung seiner Vereinsbeiträge in Verzug gerät und spätestens einen Monat nach schriftlicher Aufforderung seine Beitragsschuld nicht begleicht, verliert seine Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann nach Verstoß gegen die Pflichten der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 4) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Das Mitglied kann in der dem Ausschluss folgenden Jahreshauptversammlung Berufung in schriftlicher Form einlegen, über die dann die in der Versammlung anwesenden Mitglieder mit Mehrheit rechtswirksam entscheiden.
6. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Einrichtungen des Vereins und auf dessen Vermögen. Vom Mitglied gezahlte Beiträge und ggf. gezahlte Umlagen werden nicht erstattet. Der Schützenpass und andere Vereinsunterlagen sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

1. Das beitragspflichtige Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich einmal jährlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Zur Deckung unabsehbarer Kosten für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann von einer Mitgliederversammlung eine Vereinsumlage beschlossen werden. Dieser Beschluss ist für jedes Mitglied verbindlich.
3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gem. § 2 zu verwenden.
4. Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht nach Ablauf des Kalenderjahres befreit, in dem die Ehrenmitgliedschaft wirksam wurde.
5. Seniorenmitglieder zahlen nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Seniorenmitgliedschaft wirksam wurde, den halben Jahresbeitrag eines Mitgliedes.
6. Mitglieder, die ein gesetzlich geregeltes Freiwilligenjahr verrichten, sind auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitglieder werden alljährlich zum 2. Sonnabend im Januar vom Vorstand eingeladen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes.
2. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche zuvor schriftlich durch Aushang am und im Schützenheim.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
4. Bei der Beschlussfassung über Anträge entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit nicht an anderer Stelle andere Regelungen bestehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Jahreshauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in

der folgenden Mitgliederversammlung verlesen wird und das inhaltlich der mehrheitlichen Zustimmung der Versammlung bedarf. Der Vorstand zeichnet mit.

6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über:
 - 6.1 *Änderung der Vereinssatzung*
 - 6.2 *Auflösung oder Verschmelzung des Vereins*

mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über

- 6.3 *Wahlen zum Vorstand*
- 6.4 *Wahlen zum erweiterten Vorstand*
- 6.5 *Wahl der Kassenprüfer*
- 6.6 *Entlastung des Vorstandes*
- 6.7 *Besetzung von Funktionen im Schützenverein*
- 6.8 *Termin und Organisation von Festveranstaltungen*
- 6.9 *Festsetzung des Jahresbeitrages*
- 6.10 *Festsetzung von Umlagen*
- 6.11 *Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern*
- 6.12 *Anträge des Vorstandes und von Versammlungsteilnehmern*

mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

der Vorstand dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält.

mindestens 25 Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.

7. Alle Mitgliederversammlungen finden im Schützenheim Eversen statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Sinne des § 26 BGB gehören dem Vorstand des Schützenvereins an:
 - 2.1 der 1. Vorsitzende
 - 2.2 der 2. Vorsitzende
 - 2.3 der Kassenwart und
 - 2.4 der Schriftführer
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung obliegt dem Vorstand. Er hat Beschlüsse aus den Versammlungen umzusetzen. In der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über die Geschäftsführung des Vereins. Entlastung kann dem Verein nur nach vorangegangenem Bericht der Kassenprüfer erteilt werden.

5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen oder aus seiner Sicht notwendige Ausschüsse einsetzen. Für die Arbeit dieser Personen oder Ausschüsse trägt der Vorstand die Verantwortung gegenüber den Mitgliederversammlungen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand, deren Mitglieder von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 2.1 Hauptmann
 - 2.2 Spieß
 - 2.3 Vereinsschießsportleiter
 - 2.4 Stellvertretender Schriftführer
 - 2.5 Stellvertretender Kassenwart
 - 2.6 Sprecher des Festausschusses
 - 2.7 Zelt-Wart
 - 2.8 Technischer Wart
3. Dem erweiterten Vorstand sind zugeordnet:
 - 3.1 Spielmannszugführer
 - 3.2 Damenleiterin
 - 3.3 Jugendleiter
 - 3.4 Zugführer

Diese werden durch die einzelnen Sparten gewählt oder bestimmt und durch die Jahreshauptversammlung in ihrer Funktion bestätigt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach dem Rechnungsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres eine sachgerechte Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer beantragen nach dem Ergebnis der Kassenprüfung in der Jahreshauptversammlung entweder die Entlastung des Vorstandes oder tragen Bedenken vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

§ 12 Organisation

1. Die jeweiligen Sparten können eigene Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen oder Begegnungen mit anderen Vereinen eigenverantwortlich organisieren.
2. Das vereinseigene Schützenheim Eversen steht den Vereinsangehörigen im Rahmen der Nutzungsordnung für Training und Wettkampf kostenfrei zur Verfügung. Soweit allgemeine

Vereinsinteressen berührt werden, ist eine Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

3. Die Sparten sind in der Jahreshauptversammlung antragsberechtigt.
4. Das Amt des Fahnenträgers wird anlässlich der Vorstandswahlen besetzt. Fahnenbegleiter sind die Vizekönige des Vorjahres. Eine erforderliche Vertretung von Fahnenträger oder Fahnenbegleitern regelt der Fahnenträger in eigener Zuständigkeit.
5. Sämtliche Organe bzw. Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Über den Ausgleich entstandener Kosten entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz für nachweislich entstandene Auslagen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken analog der in § 2 genannten Satzungszwecke und Vereinsziele zu verwenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bergen zu, die es dann unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und im Sinne des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung geändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - 2.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie allen mit Aufgaben der Geschäftsführung beauftragten Mitgliedern ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien fort.
4. Der Verein unterwirft sich der Aufsicht und Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

Die vorliegende Fassung der Satzung des SV Eversen e.V. von 1745 wird in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 12. 04. 2014 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sieghardt Cordes

1. Vorsitzender

Jürgen Engwer

2. Vorsitzender

Sabine Heins

Kassenwartin

Andreas Hubach

Schriftführer